

Stammesordnung des Stammes

„Freie Friesen“



Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Name, Zeichen und Sitz
2. Mitgliedschaft
3. Geschäftsordnung
4. Aufgaben und Ziele
5. Organe des Stammes
6. Stammesversammlung
7. Stammesrat
8. Auflösung des Stammes
9. Kluftordnung

Präambel

Der Pfadfinderstamm „Freie Friesen“ ist ein Zusammenschluss von jungen Menschen. Er ist konfessionell unabhängig und offen für Menschen jeder - oder keiner - Glaubensrichtung, sofern diese nicht direkt christlichen oder demokratischen Grundwerten widerspricht.

1. Name, Zeichen und Sitz

Der Stamm führt den **Namen** „Freie Friesen“.

Der Stamm führt als **Zeichen** ein rundes Logo, auf dem ein Bär und ein Wolf vor dem Umriss von Butjadingen abgebildet sind. Darüber ist das mit der Regenbogenflagge hinterlegte Zeichen der WOSM zu sehen. In der schwarzen Umrandung steht oben der Name des Stammes („Freie Friesen“) und unten der traditionelle Wahlspruch der historischen freien Friesen („Eala Frya Fresena“), was so viel bedeutet wie „Gegrüßt seid Ihr freien Friesen“.



Sitz des Stammes „Freie Friesen“ ist der Hof Bree in Butjadingen.

2. Mitgliedschaft

Ordnungsgemäßes Mitglied des Stammes „Freie Friesen“ kann werden, wer das Pfadfinderversprechen abgegeben und das Halstuch des Stammes empfangen hat.

Ehrenmitglied des Stammes kann werden, wer in Anerkennung besonderem Engagements für den Stamm ein Halstuch verliehen bekommt. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Aktives Mitglied ist, wer regelmäßig an Veranstaltungen des Stammes teilnimmt. Mitglieder, die mindestens ein Jahr lang nicht im Stamm aktiv waren oder bekannt geben, dass sie zukünftig nicht mehr im Stamm aktiv sein werden, werden automatisch passives Mitglied. Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Vom Stamm ausgeschlossen werden kann jedes Stammesmitglied durch Beschluss der Stammesversammlung, wenn es sich stammesschädigend verhält oder nachhaltig gegen die Stammesordnung oder die Grundwerte des Stammes verstößt. Der Ausschluss muss durch eine geheime Abstimmung mit 3/4 Mehrheit erfolgen.

Der Stamm „freie Friesen“ unterstützt ausdrücklich den z.B. vom VCP, wie auch dem BdP formulierten Unvereinbarkeitsbeschluss bzgl. der AfD und ihrer Unterorganisationen und schließt sich diesem an.

3. Geschäftsordnung

Der Stamm kann sich durch Beschluss der Stammesversammlung eine Geschäftsordnung geben.

4. Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele des Stammes „Freie Friesen“ definieren sich grundsätzlich nach den durch den RdP (Ring deutscher Pfadfinder*innenverbände e.V.) festgelegten Zielen und Aufgaben.

4.1 Die Stammesarbeit ist im Wesentlichen dreigeteilt; ihr Grundelement ist die Kleingruppe:

4.1.1 Die Wölflinge:

Sie soll nach einem eigenen Konzept eine Vorstufe zur Pfadfinderarbeit darstellen. Die Kleingruppen dieser Stufe nennen sich Meuten.

Die Arbeit in der Stufe erfolgt konzeptionell in Anlehnung an das Dschungelbuch.

4.1.2 Die Pfadfinderstufe:

Die Pfadfinderstufe hat als Basis die pfadfinderische Sippe, das Pfadfindergesetz, sowie die traditionellen pfadfinderischen Prinzipien.

4.1.3 Ranger / Rover:

Sie sollen sich aktiv an der Arbeit im Stamm beteiligen.

Die *Ranger* / *Rover* führen sich selbst und benennen einen Sprecher.

4.1.4 Die Erwachsenenrunde:

Sie besteht aus Mitgliedern, die auf Grund des Alters nicht mehr der *Ranger* / *Rover* Gruppen zuzuordnen sind. Sie unterstützt und fördert die Stammesarbeit wo dies nötig oder gewünscht wird.

Jedes Mitglied des Stammes soll einer dieser Gruppen angehören. Die einzelnen Gruppen geben sich einen eigenen Namen.

5. Organe des Stammes „Freie Friesen“

1. Die Stammesleitung
2. Der Stammesrat
3. Die Stammesversammlung

6. Die Stammesversammlung

6.1 Die Stammesversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des Stammes. Sie hat die Aufgabe, über die Arbeit des Stammes und die Einhaltung der Stammesordnung zu wachen.

Die Stammesversammlung überprüft und entlastet alle Funktionsträger mit Ausnahme der Gruppen- bzw. Sippenleitungen. Die Stammesversammlung wählt die Funktionsträger mit Ausnahme der Gruppen- bzw. Sippenleitungen.

Die Stammesversammlung wacht über die Aktualität der Stammesordnung und kann diese mit einfacher Mehrheit ändern.

Sie kann zu allen den Stamm betreffenden Fragen Entscheidungen fällen.

Sie kann Aufgaben delegieren

6.2 Funktionen, die von der Stammesversammlung jeweils für ein Jahr vergeben werden (Ausnahme: Stammesleitung – für 2 Jahre) und ihr und dem Stammesrat rechenschaftspflichtig sind, sind zum Beispiel:

6.2.1 Die Stammesleitung

In die Stammesleitung kann jedes Stammesmitglied ab einem Mindestalter von 18 Jahren des Stammes gewählt werden.

Die Stammesleitung wird von der Stammesversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Stammesleitung ist zwischen den Stammesräten die letzte Entscheidungsinstanz im Stamm. Die Stammesleitung verteilt sich im Stamm auf 2 gleichberechtigte Personen, von denen eine die Leitung der Kinderstufe, der andere die Leitung der Pfadfinderstufe übernimmt. Jede der beiden Stammesleitungen ist für ihren Bereich allein entscheidungsberechtigt.

Die Stammesleitungen sind an die Beschlüsse des Stammesrates und der Stammesversammlung gebunden und führen diese nach bestem Wissen und Gewissen aus. In Zusammenarbeit mit den anderen Gremien des Stammes vertreten sie die Interessen desselben nach außen. Sie übernehmen die laufenden Verwaltungsaufgaben. Sie entscheiden im Normalfall über laufende Ausgaben und Anschaffungen geringeren Wertes. Anschaffungen größeren Wertes werden beim Stammesrat beantragt.

Die Stammesleitung ist Ansprechpartner des Stammes in allen Bereichen und bei allen Aktionen. Sie ist berechtigt, gemeinsam mit den zuständigen oder betroffenen

Funktionsträgern Entscheidungen im Sinne des Stammes zu treffen, wenn nicht rechtzeitig der Stammesrat entscheiden kann.

Die Stammesleitung hat Stimmrecht im Stammesrat. Sie ist als Stammesrepräsentant für den Stamm verantwortlich und sorgt dafür, dass Kontakt zu Bund, Land, Bezirk und Gemeinden gehalten wird. Außerdem hält Sie Kontakt zu den Sippen, bzw. Gruppen des Stammes, für die sie auch beratend tätig ist. Sie vertritt den Stamm und koordiniert die Stammesaktivitäten.

Sie kann zur Arbeitsteilung Mitarbeiter benennen.

Sie kann die Stammesversammlung einberufen.

Sie vertritt die Interessen des Stammes im Bezirk, Land und Bund, soweit die Stammesversammlung oder der Stammesrat nicht andere Vertreter beruft.

Sie ist für die ideelle Arbeit im Stamm verantwortlich.

Die Stammesleitung nimmt, in Absprache mit den jeweiligen Gruppenleitern, Aufnahmen vor.

Sie kann Aufnahmen und Aufgaben delegieren.

6.2.2 Weitere Funktionen können z.B. sein:

- Material, Logistik, Organisation .
- Finanzen und Sponsoring
- Pädagogik (Kinderstufe) und Ausbildung (Pfadfinder)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Schriftführung, Datenverwaltung , Sanitätsdienst
- Platzwarte
- Musikwart
- Gremiendelegierte

Diese und weitere Funktionen können nach Bedarf und Interesse eingerichtet werden. Die Stammesversammlung kann dies dem Stammesrat übertragen. Mehrere Funktionen können von einer Person übernommen werden, Teams können gebildet werden.

6.3 Die Stammesversammlung soll 1x jährlich tagen. Auf Antrag des Stammesrates oder 50% der aktiven Mitglieder kann eine außerordentliche Stammesversammlung einberufen werden.

6.4 Mitglieder der Stammesversammlung sind alle Mitglieder des Stammes ab einem Mindestalter von 12 Jahren. Stammesmitglieder unter 12 Jahren sind teilnahme- aber nicht stimmberechtigt.

6.5 Die Delegierten für die Bezirksversammlung sowie deren Vertreter werden auf der Stammesversammlung gewählt und verpflichten sich mit Annahme der Wahl an der 2 x jährlich stattfinden Bezirksversammlung teilzunehmen und sicherzustellen, dass mindestens das Kontingent der Stimmberechtigten ausgeschöpft ist.

6.6 Wahlberechtigte Mitglieder sind Mitglieder ab einem Alter von 12 Jahren.

6.7 Wählbar sind Mitglieder ab einem Alter von 12 Jahren. Ausnahme: Stammesleitung (Mindestalter 18 Jahre).

6.8 Die Vorbereitung und Durchführung der Stammesversammlung kann eine gesonderte Geschäftsordnung regeln.

7. Der Stammesrat

7.1 Der Stammesrat ist zwischen den Sitzungen der Stammesversammlung das Entscheidungsgremium des Stammes. Der Stammesrat berät und beschließt die laufende Arbeit des Stammes. Der Stammesrat tagt 1/2 jährlich.

7.2 Mitglieder des Stammesrates sind:

- die Stammesleitung
- die Funktionsträger
- die Sippen- und Gruppenleiter

7.3 Der Stammesrat ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Mitglieder und die Stammesleiter, sofern sie nicht auf ihre Anwesenheit verzichtet haben, anwesend sind.

Jede Sippe oder Gruppe hat höchstens eine Stimme.

Eine Stimme haben die Funktionsträger und die Stammesleiter.

7.4 Für den Stammesrat gilt die **Geschäftsordnung** der Stammesversammlung entsprechend.

Der Stammesrat wird von allen wahlberechtigten Mitgliedern des Stammes auf einer Stammesversammlung gewählt.

8. Auflösung des Stammes

Die Auflösung des Stammes kann vom Stammesrat mit einer 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern der Stammesrat nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder der Stammesleitung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Stamm aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

Bei Stammesauflösung geht das Stammesmaterial, sowie das verbleibende Stammesvermögen an den gemeinnützigen Verein „Wattnbengel e.V.“ mit Sitz in Butjadingen, der es für Zwecke im Sinne pfadfinderischer Jugendarbeit zu verwenden hat.

9. Kluftordnung

Bei pfadfinderischen Veranstaltungen und Zusammenkünften soll die Kluft getragen werden.

Die Kluft besteht aus einem blauen Hemd, auf dessen linker Brusttasche ein Verbandsaufnäher getragen werden kann. Oberhalb dieser Tasche befindet sich das Europaband. Auf dem linken Oberarm befindet sich ein Aufnäher der Weltverbände WAGGGS bzw. WOSM. Auf dem rechten Oberarm dürfen weitere Aufnäher, wie z.B. das Stammes-Patch getragen werden.

a.) Die vier oben genannten Aufnäher sind verpflichtend auf der Kluft an angegebener Stelle zu tragen. Weitere Aufnäher auf der Vorderseite dürfen diese weder verdecken, noch optisch in den Hintergrund treten lassen. Auf der Rückseite der Kluft dürfen nach eigenem Ermessen weitere Aufnäher angebracht werden. Alle Aufnäher sollten von Pfadfinderaktionen sein und dürfen den Grundsätzen der Pfadfinder oder des Stammes nicht widersprechen. Weitere Stammeskleidung darf ohne weitere Vorgaben mit Patches versehen werden, soweit diese nicht den pfadfinderischen Grundsätzen oder denen des Stammes widersprechen.

